

Grünliberale Partei Schweiz Monbijoustrasse 30, 3011 Bern

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement Bundesamt für Polizei 3003 Bern

Per E-Mail an: kd-rechtsabteilung@fedpol.admin.ch

26. November 2019

Ihr Kontakt: Ahmet Kut, Geschäftsführer der Bundeshausfraktion, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: schweiz@grunliberale.ch

Stellungnahme der Grünliberalen zur Änderung des DNA-Profil-Gesetzes

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlage und erläuternden Bericht zur Änderung des DNA-Profil-Gesetzes (Umsetzung der Motion 15.4150 Vitali «Kein Täterschutz für Mörder und Vergewaltiger» und des Postulats 16.3003 RK-N «Prüfung der Aufbewahrungsfristen für DNA-Profile») und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Die Grünliberalen sind im Grundsatz einverstanden, dass die Phänotypisierung, d.h. die Untersuchung von DNA-Spuren nach äusserlichen Merkmalen wie Haar- und Augenfarbe, als neues Instrument der Strafverfolgung eingeführt wird. Der Vorentwurf trägt allerdings den grundrechtlichen Bedenken nicht genügend Rechnung. Die Regelungen sind zu überarbeiten und restriktiver auszugestalten.

Es wird begrüsst, dass der erweiterte Suchlauf mit Verwandtschaftsbezug ("Verwandtenrecherche") ausdrücklich im Gesetz geregelt wird. Zu klären bleibt, ob bzw. in welcher Weise auch private Genealogie-Datenbanken von den Strafverfolgungsbehörden genutzt werden dürfen.

Die Grünliberalen sind einverstanden, dass die Löschfristen für die DNA-Personenprofile vereinfacht werden. Es ist allerdings eine Ausnahmeregelung vorzusehen, damit keine Löschung erfolgt, wenn diese im Einzelfall nicht sachgerecht ist, beispielsweise wegen fortbestehender Gefährlichkeit einer verurteilten Person.

Einführung der Phänotypisierung

Die Phänotypisierung, d.h. die Untersuchung von DNA-Spuren nach äusserlichen Merkmalen wie Haar- und Augenfarbe als neues Instrument der Strafverfolgung, greift unbestrittenermassen in Persönlichkeitsrechte der Betroffenen ein und weckt datenschützerische Bedenken. Sie muss sich damit vorab daran messen, ob sie eine verhältnismässige Massnahme zur Täterermittlung bzw. Tätereingrenzung darstellt, insbesondere ob sie für diesen Zweck geeignet und erforderlich ist (vgl. Art. 36 der Bundesverfassung):

Die bei der Erstellung eines DNA-Profils oder einer Phänotypisierung anfallenden Daten könnten auch für andere, vom Gesetzgeber nicht beabsichtigte Zwecke missbraucht werden (z.B. Feststellungen von Erbkrankheiten). Im erläuternder Bericht wird hierzu festgehalten wird, dass keine individualspezifischen Merkmale bzw. Überschussinformationen eruiert werden sollen. Zudem sollen die Analyseergebnisse ausschliesslich zu Fahndungszwecken verwendet und in keinem der polizeilichen Informationssysteme abgespeichert werden (vgl. Art. 2 Abs. 1 und 3 des Vorentwurfs und erläuternder Bericht, S. 13 und 17). Diese Vorgaben dienen der Verhältnismässigkeit der Regelung werden von den Grünliberalen ausdrücklich begrüsst.

Im Vorentwurf werden (neben der bislang schon zulässigen Geschlechtsbestimmung) die Augenfarbe, Haarfarbe, Hautfarbe, biografische Herkunft und das biologische Alter als <u>Phänotypisierungsmerkmale</u> genannt (Art. 2 Abs. 2). Ihr gemeinsamer Nenner ist, dass sie alle äusserlich sichtbar sind. Gemäss erläuterndem Bericht (S. 17 und 33) handelt es sich um eine abschliessende Aufzählung, was sich implizit aus dem Wortlaut der Aufzählung ergebe. Die Grünliberalen beantragen, die <u>abschliessende Natur der Aufzählung</u> bereits im Gesetz klar festzuhalten. Dies erst recht, nachdem im erläuternden Bericht (S. 17) ausdrücklich auf absehbare Weiterentwicklungen der Phänotypisierung im Bereich Gesichtsmorphologie und Körpergrösse hingewiesen wird. Es ist sachgerecht, dass eine allfällige spätere Erweiterung der Phänotypisierung auch auf solche Merkmale eine Gesetzesänderung erforderlich machen würde.

Aus Gründen der Verhältnismässigkeit soll die Phänotypisierung gemäss Vorentwurf nicht zur Verfolgung sämtlicher Straftaten zur Verfügung stehen, sondern nur bei Verbrechen (Art. 258b VE-StPO). Damit sind Straftaten gemeint, die mit Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht sind, was die Schwere des Delikts wiederspiegelt (z.B. vorsätzliche Tötung, schwere Körperverletzung oder Vergewaltigung). Die Beschränkung auf Verbrechen ist richtig, geht aber nicht weit genug, da beispielsweise auch der Betrug als Verbrechen gilt; dieser vermag jedoch keine Phänotypisierung zu rechtfertigen. Die Grünliberalen beantragen daher, den Einsatz der Phänotypisierung <u>auf Verbrechen zu beschränken, die gegen Leib und Leben oder die sexuelle Integrität gerichtet sind</u>.

Dem erläuternden Bericht (S. 15 f.) ist darin zuzustimmen, dass die Phänotypisierung dem Grundsatz der <u>Subsidiarität</u> unterliegen soll. Sie soll mit anderen Worten nur zur Anwendung gelangen, wenn die Erkenntnisse aus den "klassischen" Quellen von Fahndungsangaben wie Zeugenaussagen, Bilder einer Überwachungskamera etc. nicht ausreichen, widersprüchlich sind oder fehlen. Dieser Grundsatz fehlt jedoch im Erlasstext. Die Grünliberalen beantragen, das im Sinne der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit zu ergänzen.

Es stellt sich weiter die Frage, welche Behörde eine Phänotypisierung anordnen darf. Der Vorentwurf weist diese Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft zu und stellt diese Entscheidung damit dem Erstellen eines DNA-Profils gleich (vgl. Art. 255 StPO). Mit Blick auf den Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen ist es jedoch nach Meinung der Grünliberalen sachgerechter, die Anordnung einer Phänotypisierung dem Zwangsmassnahmengericht zuzuweisen. Das entspricht auch der Zuständigkeitsordnung, wie sie schon heute für Massenuntersuchungen mittels DNA-Profilen gilt (Art. 256 StPO).

Wie auch im erläuternden Bericht (S. 14) festgehalten wird, ist die Verlässlichkeit einer Phänotypisierung eingeschränkt. Dies kann zu falschen Schlussfolgerungen und in der Öffentlichkeit zu einer Art Generalverdacht gegen ganze Gruppen führen. Hierzu ein Zahlenbeispiel (vgl. NZZ vom 7.8.2019): Sind von 1'000 potentiellen Verdächtigen 980 hellhäutig und ergibt die DNA-Analyse, dass der Täter höchstwahrscheinlich dunkelhäutig war, stehen automatisch die 20 Dunkelhäutigen unter Verdacht. Doch das ist ein rechnerischer Trugschluss: Nur schon bei einer Fehlerquote von 2 Prozent wäre die Wahrscheinlichkeit, dass der Täter dunkelhäutig ist, nicht höher als jene, dass er weiss ist. Das ist eine Herausforderung im Umgang mit Ergebnissen aus einer Phänotypisierung und muss von den Strafverfolgungsbehörden berücksichtigt werden. Diese sind entsprechend zu schulen, um der Gefahr falscher Schlussfolgerungen und Vorverurteilungen vorzubeugen.

Erweiterter Suchlauf mit Verwandtschaftsbezug ("Verwandtenrecherche")

Gestützt auf die Rechtsprechung des Bundesstrafgerichts werden seit 2015 erweiterte Suchläufe mit Verwandtschaftsbezug durchgeführt. Dabei wird in einem ersten Schritt in der DNA-Datenbank nach Personen gesucht, deren Profil eine so hohe Ähnlichkeit mit jenem der Spurengeberin oder des Spurengebers aufweist, dass sie mit dieser oder diesem verwandt sein könnten. In einem zweiten Schritt können die Strafverfolgungsbehörden die Verwandten des Spurenlegers kontaktieren mit dem Ziel, den Spurenleger ausfindig zu machen. Die Grünliberalen begrüssen, dass diese Ermittlungsmethode im Gesetz neu ausdrücklich geregelt wird, stellt sie doch ein wertvolles, aufgrund des Einbezugs unbeteiligter Dritter in ein Strafverfahren aber auch nicht unbedenkliches Ermittlungsinstrument dar.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass ausländische Strafverfolgungsbehörden bei der Verwandtenrecherche offenbar auf DNA-Profil-Sammlungen einer privaten Genealogie-Plattform zurückgriffen haben (vgl. die Berichterstattung aus den USA zum "Golden-State-Killer"). Eine derartige Nutzung externer DNA-Profil-Sammlungen ist im Vorentwurf nicht vorgesehen, jedoch auch nicht ausdrücklich ausgeschlossen. Hier besteht noch weiterer Klärungsbedarf.

Vereinfachung der Löschfristen für DNA-Personenprofile

Die Grünliberalen sind einverstanden, dass die Löschfristen für die DNA-Personenprofile vereinfacht werden. Die Aufbewahrungsdauer soll künftig einmal im Strafurteil festgelegt werden und sich später nicht mehr ändern (z.B. wenn sich die Länge der Haftstrafe später ändert oder der Täter rückfällig wird). Es ist allerdings eine <u>Ausnahmeregelung</u> vorzusehen, damit keine Löschung erfolgt, wenn diese im Einzelfall nicht sachgerecht ist, beispielsweise wegen fortbestehender Gefährlichkeit einer verurteilten Person.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen und Vorschläge.

Bei Fragen dazu stehen Ihnen die Unterzeichnenden sowie unser zuständiges Fraktionsmitglied, Nationalrat Beat Flach, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Jürg Grossen Parteipräsident Ahmet Kut

Geschäftsführer der Bundeshausfraktion